

Gesellschaftervertrag
der TherapySelect non-profit gUG (haftungsbeschränkt)
mit Sitz in Heidelberg

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
TherapySelect non-profit gUG (haftungsbeschränkt)
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung im Allgemeinen und speziell im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie primär im Bereich der Onkologie und chronischen Erkrankungen;
 - b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - c) Förderung der Bildung und Erziehung primär im Bereich des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege insbesondere im Bereich der Onkologie und chronischen Erkrankungen;
 - d) Förderung des Sportes primär mit dem Ziel der Gesundheitspflege oder -wiederherstellung insbesondere im Bereich der Onkologie und chronischen Erkrankungen.
3. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:
 - a) Finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen zu einzelnen Projekten, durch die Vergabe von Preisen und Stipendien im Sinne des Gesellschaftszwecks;
 - b) Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung von Lehrveranstaltungen und Erstellung von Informationsmaterialien im Sinne des Gesellschaftszwecks.
 - c) Unterstützung beziehungsweise Unterhaltung von Forschungseinrichtungen und Laboratorien insbesondere für die Gesundheitspflege oder -wiederherstellung, die steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des deutschen Steuerrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) sind;
 - d) Unterstützung beziehungsweise Unterhaltung von Beratungs- oder Bildungsstellen insbesondere für die Gesundheitspflege oder -wiederherstellung, die steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des deutschen Steuerrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) sind;
 - e) Unterstützung beziehungsweise Unterhaltung von Sportstätten oder -vereinen insbesondere für die Gesundheitspflege oder -wiederherstellung, die steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des deutschen Steuerrechts (§§ 51 ff. Abgabenordnung) sind.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Filialen und/oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Beteiligungen eingehen.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei der Bildung von Rücklagen sind die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

§ 5

Keine Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Liquidation/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

1. an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung richten sich nach §13 dieses Gesellschaftsvertrages.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

1.000,00 Euro

(in Worten: tausend Euro)

2. Auf das Stammkapital übernimmt:

Herr Dr. Frank Kischkel den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 1.000,00 Euro.

3. Das Stammkapital ist voll erbracht.

§9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können einem Geschäftsführer jedoch Einzelvertretungsmacht einräumen.

2. Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftervertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung.

3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, d.h. es wird ihnen für Rechtsgeschäfte mit sich oder als Vertreter eines Dritten und der Gesellschaft Vertretungsmacht eingeräumt.

4. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind von einem Wettbewerbsverbot befreit. Die Gesellschafter/Geschäftsführer sind berechtigt, unmittelbar und mittelbar, in eigenen oder fremden Namen, für eigene oder für fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

§10

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Jeder Gesellschafter, der die Veräußerung seines Geschäftsanteils oder eines Teils davon beabsichtigt, hat seine Beteiligung zunächst seinen Mitgesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Jeder Mitgesellschafter ist berechtigt, dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Angebots ebenfalls in schriftlicher Form anzunehmen. Bei mehreren ankaufswilligen Gesellschaftern ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Der veräußernde Gesellschafter erhält in diesem Fall als Verkaufspreis einen Betrag, dessen Höhe sich nach §4 dieses Vertrages bemisst.

2. Nimmt kein Mitgesellschafter das Angebot zum Erwerb des Geschäftsanteiles an, ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seine Beteiligungen entsprechend der Höhe nach §4 an einen dritten Erwerber zu veräußern. In diesem Fall können die verbleibenden Mitgesellschafter der Übertragung des Geschäftsanteils an einen dritten Erwerber nicht widersprechen.

3. Findet der Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil veräußern möchte, innerhalb eines weiteren Monats keinen Erwerber, so werden die Geschäftsanteile unter den restlichen Mitgesellschaftern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

4. Ansonsten bedarf jede unentgeltliche Übertragung, Sicherungsabtretung, Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen mehrheitlich getroffenen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafter.

§11

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschaft hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten, die spätestens vier Wochen nach Aufstellung des Jahresabschlusses, im Falle der Prüfung durch einen Abschlussprüfer vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsberichtes am Sitz der Gesellschaft stattfindet.
2. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - b) Überwachung der Geschäftsführung und deren Entlastung
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - e) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 - f) Änderung des Gesellschaftervertrags
 - g) Aufnahme neuer Gesellschafter und Ausschluss bisheriger Gesellschafter
 - h) Liquidation der Gesellschaft
 - i) sämtliche außergewöhnlichen Geschäfte im Sinne von §9 Abs. 2
3. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung ein, wobei der Lauf der Frist mit der Absendung des Einladungsschreibens beginnt. Die Einladung ist auch formlos möglich, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
4. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend sind. Teilnahme über elektronische Mittel (wie Online-Konferenz) ist zulässig. Ist dies nicht der Fall, ist eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
5. Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Änderungen des Gesellschaftervertrags sowie der Liquidation der Gesellschaft bedürfen 100% der Stimmen aller Gesellschafter.
6. Alle übrigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gewähren je 50,00 Euro einer Stammeinlage eine Stimme.
7. Ein Gesellschafter, der durch einen Gesellschafterbeschluss entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei gleichwohl Stimmrecht. Er hat dieses Stimmrecht auch bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihm gegenüber betrifft.
8. Gesellschafterbeschlüsse werden von der Geschäftsführung schriftlich festgehalten.

9. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.

§12

Jahresabschluss, Verwendung der Jahresergebnisse

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist des §264 I HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss hat, soweit dies handelsrechtlich zulässig ist, den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluss ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Feststellung vorzulegen.

2. Der Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages wird auf neue Rechnung vorgetragen, sofern die Gesellschafter nicht eine andere Verwendung beschließen.

§13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon ist mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters stets zulässig.

2. Ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist die Einziehung aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder aber die Eröffnung eines Konkursverfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird;
- b) ein Gesellschafter eine eidesstattliche Versicherung gem. §807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haftbefehl zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung rechtskräftig angeordnet wird;
- c) in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung wieder aufgehoben wird.

3. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters, der eine grobe Pflichtverletzung aus dem Gesellschaftsverhältnis begeht, die seinen Ausschluss rechtfertigt, kann durch Beschluss nicht eingezogen werden. Dieser Gesellschafter kann nur durch gerichtliche Klage aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

4. Die Gesellschaft kann statt der Einziehung die Übertragung des Geschäftsanteils an sich selbst oder aber an Dritte verlangen.

5. Mit der Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis. An die Stelle des eingezogenen oder übertragenen Geschäftsanteils tritt ein Abfindungsanspruch in Geld, der in §4 definiert ist.

6. Der Abfindungsanspruch ist in 10 gleich hohen Halb-Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate 6 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, dass Abfindungsguthaben ganz oder teilweise früher abzutragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann keine Sicherheit für seine Abfindung verlangen.

§14

Erbfolge

1. Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
2. Die verbleibenden Gesellschafter sind ungeachtet der Regelung in Abs. 1 befugt, den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall einzuziehen. In diesem Fall erhalten die Nachfolger des verstorbenen Gesellschafters gleichfalls eine Abfindung gemäß §4.
3. Jeder Gesellschafter ist befugt, über seine gesellschaftliche Beteiligung Testamentvollstreckerschaft anzuordnen.

§15

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 300,00 EUR, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals.

§16

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Vertrages so auszulegen, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gesichert ist.

Bescheinigung gem. § 54 GmbHG

Gemäß § 54 Abs.1 S.2 GmbHG bescheinige ich, dass der in der Anlage enthaltene vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 10.11.2020 (UR 2338 /2020 der Notarin Anna Ihrig in Heidelberg) übereinstimmt und den derzeit gültigen Wortlaut dieses Gesellschaftsvertrages wiedergibt.

Heidelberg, den 10.11.2020

Anna Ihrig, Notarin

